

13/SN-326/ME

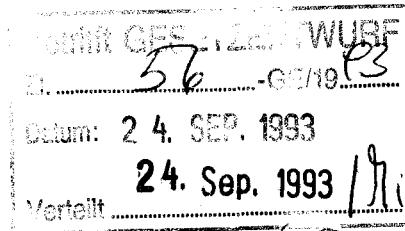
BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
 JUGEND UND FAMILIE
 PRÄSIDIALABTEILUNG 1
 ZI. 53 0201/41-Pr.1/93

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
 AR Ing. Cerovsek
 Telefon:
 51 433/1420 DW

Begutachtungsverfahren;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov.1994)

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W I E N



Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beeindrückt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Schreiben vom 30. Juli 1993, ZI. 8.113/27-14/93, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Novelle 1994), in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

17. September 1993

Für den Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

^BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
ZI. 53 0201/41-Pr.1/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov.1994)

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 W I E N

Zum Schreiben vom 30. Juli 1993, ZI. 8.113/27-I 4/93, beeckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

1. Durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1992 (UrhGNov 1992) wurde unter anderem für die freie Werknutzung - Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für den Schul- und Unterrichtsgebrauch ohne Zustimmung des Rechteinhabers - eine angemessene Vergütung für den Urheber eingeführt; solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Lichtbildern in einem Schulbuch haben die Schulbuchverlage schon bisher (vor der UrhGNov 1992) in vielen Fällen vom Rechteinhaber diese Rechte erworben und daher die freie Werknutzung nicht in Anspruch genommen. In diesen Fällen ist daher die Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich zulässig; es bedarf keines Rückgriffs auf eine freie Werknutzung.

Bei den bisherigen Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften über eine angemessene Vergütung für die Urheber meint die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK), daß eine freie Werknutzung (und damit ein von dieser Verwertungsgesellschaft wahrzunehmender Vergütungsanspruch) auch dann anzunehmen sei, wenn ein Schulbuchverlag vom Rechteinhaber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Lichtbildes in einem Schulbuch erworben hat, sofern nur die einzel-

nen Tatbestandsmerkmale der freien Werknutzung erfüllt sind. Diese Rechtsansicht der VBK bedeutet für die Schulbuchaktion einen Mehraufwand von ca. 30 Mio.S an zusätzlichen Gebühren für Abbildungen in Schulbüchern.

Zur Klarstellung ist daher unbedingt notwendig (im Gesetzestext oder zumindest in den "Erläuternden Bemerkungen"), in den Entwurf einer Urheberrechtsgesetznovelle folgenden Inhalt aufzunehmen:

"Soweit direkte vertragliche Vereinbarungen zur Einräumung eines Werknutzungsrechts oder einer Werknutzungsbewilligung mit dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger bestehen, liegt keine freie Werknutzung vor."

2. Ergänzung des § 44 UrhG:

§ 44 UrhG sieht vor, daß "einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen""in anderen Zeitungen oder Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden" dürfen. Ebenso wie an solchen "Aufsätzen über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen" offenbar ein öffentliches Interesse zur Weiterverbreitung durch andere Zeitungen oder Zeitschriften - ohne Zustimmung des Rechteinhabers - besteht, besteht auch ein entsprechendes Interesse im Schulbereich, solche Artikel in Schulbüchern zur Dokumentation der Darstellung aufzunehmen.

Es wird daher angeregt, in § 44 Abs. 1 nach den Worten "in anderen Zeitungen und Zeitschriften" die Worte "sowie in Sammlungen, die Werke mehrerer Urheber enthalten und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind" einzufügen.

3. Reprographieabgabe:

Artikel I Z 8 des Entwurfs sieht im § 42 Abs. 2 UrhG ein Recht der "Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch" vor. Von der Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch werden jedoch "Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind", ausdrücklich ausgenommen. Dazu verweisen die Erläuterungen zutreffen darauf, daß "diese Art von Werken auf ihre Verbreitung in Schulen wirtschaftlich angewiesen ist und die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch wohl die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt hätte".

- 3 -

Dieselben (wirtschaftlichen) Erwägungen gelten für die Schulbücher. Diese Werke sind speziell für diesen Bereich geschaffen. Die Verlage sind auf die Verbreitung dieser Werke in Schulen wirtschaftlich angewiesen, zumal kein anderes Absatzgebiet als Ersatz dafür zur Verfügung steht. Die Ladenpreise der Schulbücher werden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund eines vertraglich vereinbarten Kalkulationsschemas (Mindestauflagen), das sich unter anderem an den Schülerzahlen orientiert, genehmigt. Würde man für Schulbücher die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch freigeben, so würden die derzeit geltenden Mindestauflagen für die Vorkalkulation der Schulbuchpreise von den Schulbuchverlagen sicherlich in Frage gestellt, was zu höheren Schulbuchpreisen führen würde. Nachdem somit der gleiche nachteilige Effekt bei Schulbüchern eintreten würde, der für die Rechteinhaber an Schulfilmen als Begründung für die Ausnahme dieser Werkart angeführt wird, verbietet sich hier eine Ungleichbehandlung schon aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots.

Es wird daher angeregt, diese Ausnahmeregelung nicht auf Filmwerke zu beschränken, sondern allgemein auf "Werke" (und somit auch für "Schulbücher") zu erstrecken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. September 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

